



Beschlussvorlage

Nr.: BV/093/2017 / öffentlich

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit - Änderung in Bezug auf § 72a SGB VIII

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit	03.05.2017
Verwaltungsausschuss	10.05.2017
Stadtrat	21.06.2017

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien der Stadt Friesoythe zur Förderung der Jugendarbeit werden um folgenden Passus ergänzt: „Zuschüsse erhalten Träger von Jugendarbeit nur, wenn eine Vereinbarung im Sinne des §72a SGB VIII mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen wurde.“

Sach- und Rechtsdarstellung:

Die Stadt Friesoythe hat, wie alle Städte und Gemeinden im Landkreis Cloppenburg, die Aufgaben zur Förderung der Jugendarbeit und zur Förderung der Jugendverbände nach §§11,12 SGB VIII vom Landkreis Cloppenburg übernommen und dazu Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit festgelegt.

Der Landkreis Cloppenburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe weist darauf hin, dass im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) der §72a SGB VIII geändert und neu gegliedert wurde, um sicherzustellen, dass in der Jugendarbeit keine Personen haupt-, neben- und ehrenamtlich eingesetzt werden, die nach den einschlägigen Paragraphen des StGB vorbestraft sind.

Dazu werden mit allen Vereinen und Verbänden, die eine Förderung der Jugendpflege erhalten, Vereinbarungen mit dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgeschlossen. Danach stellen die Vereine und Verbände sicher, dass je nach Art, Dauer und Intensität der Betreuung erweiterte Führungszeugnisse der Betreuungspersonen vorgelegt werden.

Nach Mitteilung des Landkreises Cloppenburg haben seit dem ersten Durchlauf im Jahr 2013 lediglich ca. 61 % der angeschriebenen Vereine, Verbände, Städte, Gemeinden und Kirchen Vereinbarung abgeschlossen. Der Landkreis möchte erreichen, dass möglichst von allen betroffenen Institutionen diese Vereinbarung abgeschlossen wird.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat daher am 15.11.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Die Städte und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg werden aufgefordert, ihre Förderrichtlinien für die Jugendarbeit dahingehend zu ändern, dass nur der Träger eine Förderung erhält, der auch eine Vereinbarung im Sinne des §72a SGB VIII mit dem örtlichen Träger abgeschlossen hat.“

In der Klausurtagung der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Cloppenburg am 15./16.03.2017 wurde dieser Beschluss zur Kenntnis genommen mit der Feststellung, dass sich die bisher praktizierte Förderung der Jugendarbeit durch die Städte und Gemeinden bewährt habe und nicht auf den Landkreis verlagert werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Ergänzung in die Richtlinien der Stadt Friesoythe aufzunehmen. In der Praxis der Zuschussvergabe wird der Landkreis Cloppenburg eine Liste der Träger bereitstellen, die die Vereinbarung abgeschlossen haben.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

EntwurfRichtlinienJugendarbeitNEU04.2017

Bürgermeister